Stand: April 2009

Ehrenstatut der Handwerkskammer des Saarlandes

Das Handwerk wird wesentlich getragen von Männern und Frauen, die bereit sind, in ehrenamtlicher Tätigkeit für seine Belange einzutreten. Ihr Wirken soll im Bereich der Handwerkskammer des Saarlandes sichtbare Anerkennung finden. Aber auch Persönlichkeiten, die nicht Träger eines handwerklichen Ehrenamtes sind, erwerben häufig hervorragende Verdienste um das Handwerk, die eine besondere Auszeichnung rechtfertigen. Ausgezeichnet zu werden verdienen ebenfalls Handwerker für langjährige selbständige Tätigkeit und für langjährige Berufs- bzw. Betriebszugehörigkeit.

Die Handwerkskammer vergibt daher folgende Auszeichnungen:

§ 1

1. Ehrenring

Mit dem Ehrenring sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die sich im Verlaufe ihres beruflichen, politischen oder gesellschaftlichen Wirkens in außerordentlicher Weise
für die Belange des Handwerks eingesetzt haben.

Diese Auszeichnung soll höchstens an 3 lebende Personen vergeben werden. Sie ist die höchste Auszeichnung der Kammer.

2. Ehrenmeisterbrief

Der Ehrenmeisterbrief wird an Persönlichkeiten außerhalb des Handwerks verliehen, die sich in außerordentlich hohem Maße in Wirtschaft und Politik für die Belange des Handwerks eingesetzt haben und so zum Erfolg des Handwerks mit beitragen.

Diese Auszeichnung soll höchstens an 10 lebende Personen vergeben werden.

3. Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber wird für **10jährige** ehrenamtliche Tätigkeit im Handwerk vergeben an:

a) Mitglieder des Vorstandes und der Vollversammlung der Handwerkskammer
b) Landesinnungsmeister, Innungsobermeister, Vorsitzende eines Handwerks- oder handwerksähnlichen Verbandes oder Handwerkervereins
c) Vorsitzende von Gesellen-, Abschluss- oder Meisterprüfungsausschüssen

4. Ehrennadel in Gold

Diese Auszeichnung wird für **20jährige** ehrenamtliche Tätigkeit im Handwerk vergeben an:

a) Mitglieder des Vorstandes und der Vollversammlung der Handwerkskammer

b) Landesinnungsmeister, Innungsobermeister, Vorsitzende eines Handwerks- oder handwerksähnlichen Verbandes oder Handwerkervereins
c) Vorsitzende von Gesellen-, Abschluss- oder Meisterprüfungsausschüssen
d) Darüber hinaus ausgezeichnet werden können Personen außerhalb des Handwerks, die sich nachhaltig besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Handwerks erworben haben".

5. Ehrennadel in Gold mit Brilliant

Diese Auszeichnung wird an Personen verliehen, die sich ganz besondere Verdienste um das Handwerk erworben haben

6. Ehrenurkunden

a) für 25jähriges und jedes weitere durch diese Jahreszahl teilbare Betriebsjubiläum
b) für 40-, 50- und 60jähriges Berufsjubiläum
c) für Handwerksmeister für Ablegung ihrer Meisterprüfung vor
   - 50 Jahren: Goldener Meisterbrief
   - 60 Jahren: Diamantener Meisterbrief
   - 65 Jahren: Eiserner Meisterbrief
   - 70 Jahren: Eherner Meisterbrief
d) für 25-, 40- und 50jährige Betriebszugehörigkeit
e) für 25jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Meister-, Gesellen- oder Fortbildungsprüfungsausschüssen.
   Für 10jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Meister-, Gesellen- oder Fortbildungsprüfungsausschüssen erhalten die Mitglieder einen Ehrenbrief.
f) Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich

§ 2

Das Recht der Innungen, Ernennungen zum Ehrenobermeister vorzunehmen, wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 3

Die Entscheidung über die Auszeichnung nach § 1 Ziffer 1-5 obliegt dem Vorstand der Kammer. Die Auszeichnungen werden als Anerkennung für besondere Verdienste um das Handwerk vorgenommen. Die Verdienste können in einer langjährigen und erfolgreichen durch besonderen persönlichen Einsatz gekennzeichneten Tätigkeit in der handwerklichen Organisation bestehen, aber auch in einem besonderen Einsatz für das Handwerk von Persönlichkeiten außerhalb des Handwerks.

§ 4

Die Auszeichnung nach § 1 Ziffer 3 und 4 und Ziffer 6c werden in der Regel jährlich vorgenommen. Für die Auszeichnung nach Ziffer 3 und 4 werden die hintereinander liegenden Zeiten in den einzelnen Ämtern zusammengerechnet.

§ 5

Das Ehrenstatut tritt in der geänderten Form nach Beschluss des Vorstandes am 19. März 2009 zum 1. April 2009 in Kraft.